

A-Post

Gemeinde Bärschwil
Nicole Jeker, Gemeindeschreiberin
Steinweg 114
4252 Bärschwil

Verfügung vom 14. Februar 2025

Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Bärschwil

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 15. Januar 2025 reichte die Gemeinde Bärschwil die neue Gemeindeordnung, welche von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1. Nach § 2 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1] erlässt jede Gemeinde eine Gemeindeordnung.

2.2. Nach § 209 Abs. 1 sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind.

2.3. Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

2.4. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 litera g der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Gemeindegesetzgebung unterschrieben.

4. Verfügung

- gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

- 4.1. Die neue Gemeindeordnung wird genehmigt.
- 4.2. Dem Amt für Gemeinden ist per E-Mail (agem@vd.so.ch) ein bereinigtes und unterzeichnetes Exemplar der Gemeindeordnung als PDF-Datei zukommen zu lassen.
- 4.3. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 400.--. Sie ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, REWE Ddl).

Gebühr: Total Fr. 400.--
Zahlbar innert 30 Tagen
(Kredit 4210000/81097)

Gemeinde Bärschwil

Volkswirtschaftsdepartement



André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, GRO, SCN)
- Gemeinde Bärschwil, Nicole Jeker, Gemeindeschreiberin, Steinweg 114, 4252 Bärschwil
- Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 400.-- (Kto. 4210000/81097 / 2030)



Gemeindeordnung der Gemeinde Bärschwil

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bärschwil

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

b e s c h l i e s s t:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Gemeinde Bärschwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;
- l) ihre Güter zu verwalten;
- m) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- n) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Gemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;

2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den Kommissionen vorzubereiten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Anwesenden verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;

b) die Mitglieder folgender Kommissionen:

Name	Mitgliederzahl	Ersatz
1. Bau- und Werkkommission	3	1
2. Umweltkommission	3	1

c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;

d) der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst neue Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) sie erteilt nach den Vorgaben des Einbürgerungsreglements das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.

§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

3.4. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

⁵ GG; BGS 131.1

⁶ GG; BGS 131.1

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal;
- b) Er befindet über die Anstellung des Gemeindepersonals;
- c) Er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte der Gemeinde;
- d) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
- e) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern der Streitwert die Finanzkompetenz des Gemeinderates nicht überschreitet;
- f) Er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen ab;
- g) Er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens;
- h) Er entscheidet über Steuernachlassgesuche und die Abschreibungen nicht einbringbarer Forderungen.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr 15'000.00 nicht übersteigen.

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) allgemeine Verwaltung, Kultur und Freizeit;
- b) Öffentliche Sicherheit;
- c) Bildung;
- d) Gesundheit und soziale Sicherheit;
- e) Umwelt;
- f) Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie;
- g) Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern.

² Er teilt jedem Mitglied ein Ressort zu und bestimmt den Stellvertreter.

³ Die Ressortchefs haben die Pflicht, sich über die Belange der Ressorts eingehend zu informieren und in Verbindung mit dem Gemeindepräsidium dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäfte dem Gemeinderat fristgerecht zum Entscheid vorgelegt werden.

⁴ Sie nehmen an den Sitzungen der dem Ressort angehörenden Kommissionen mit beratender Stimme teil, insbesondere, wenn ein Geschäft abschliessend durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zu behandeln ist.

⁵ Sie vertreten nach den Weisungen des Gemeinderates und in Zusammenarbeit mit den Kommissionspräsidien an der Gemeindeversammlung die Vorlagen aus dem Ressort.

3.5. Kommissionen

3.5.1. Allgemeines

§ 26 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommissionen	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	2
b) Feuerwehrkommission	5	

3.5.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 27 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfung amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils die Revisionsstelle.

§ 28 Bau- und Werkkommission

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁷, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement⁸.

² Als Werkkommission stellt sie in Verbindung mit dem Gemeinderat den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sicher. Sie erteilt Anschlussbewilligungen und überwacht deren Ausführung. Die besonderen Obliegenheiten werden im Wasserreglement und Reglement über die Abwasserbeseitigung geregelt.

§ 29 Umweltkommission (§§ 108 ff. GG)

¹ Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach dem Umweltgesetz, der Verordnung zum Gesetz und den Gemeindereglementen. Mit Weisungen und Merkblättern des Amts für Umwelt werden die Aufgaben präzisiert.

² Die Kommission befasst sich mit allen Geschäften der Umwelt. In Zusammenarbeit mit den anderen Gemeindebehörden behandelt sie die in ihrem Aufgabenbereich anfallenden Geschäfte.

§ 30 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁹.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Das Wahlbüro ist auch zuständig für Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde.

⁴ Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Zustellkuverts an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde zu Handen des Wahlbüros zu adressieren. Die Annahmestelle ist die Gemeindeverwaltung.

§ 31 Feuerwehrkommission

¹ Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Gesetz und den Vorschriften der solothurnischen Gebäudeversicherung sowie dem Feuerwehrreglement der Gemeinde.

² Die fünf Mitglieder der Feuerwehrkommission rekrutieren sich aus dem Kader der Feuerwehr. Den Vorsitz hat der Feuerwehrkommandant.

3.6. Submission

§ 32 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁷ PBG; BGS 711.1

⁸ BauV; BGS 711.61

⁹ GpR; BGS 113.111

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 1'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 1'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 33 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident/-in;
- b) Gemeindevizepräsident/-in;
- c) Inventurbeamter/Inventurbeamtin.

² Beamte sind für eine Amtsdauer gewählt. Sie verrichten ihre Tätigkeit im Nebenamt.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Sie sind mit einem Voll- oder Teilzeitpensum angestellt oder üben ihre Tätigkeit als Nebenbeschäftigung aus.

⁴ Angestellte sind Arbeitnehmer, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Arbeitsverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁵ Aushilfsweise (Teilzeitpensum unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁶ Rechte und Pflichten der nebenamtlichen Beamten, der Angestellten in einem Voll- oder Teilpensum sowie der Arbeitnehmer in einer Nebenbeschäftigung werden in der Dienst- und Gehaltsordnung und in den vom Gemeinderat zu erlassenden Pflichtenheften umschrieben.

§ 34 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Unmittelbare Aufsicht über die Gemeindebetriebe, Gemeindeverwaltung und Kommissionen;
- b) Vorbereitung der Traktanden für die Gemeinderatssitzungen und Abfassung der Berichte über die Vorlagen an den Gemeinderat, an die Gemeindeversammlungen sowie für die Urnenabstimmungen;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- d) Bewilligung von Ehrengaben und Zahlungsanweisungen von Rechnungen, im Einzelfall bis zum Betrag von Fr. 1'000.00.

³ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder Inventurbeamtin übertragen (§ 4 Inventarisations-Verordnung).

⁴ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird durch den Vizepräsidenten oder durch die Vizepräsidentin vertreten.

§ 35 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 36 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

§ 37 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

4. Finanzhaushalt

§ 38 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 39 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 40 Budget (§ 139 ff. GG)

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 41 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 15'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 42 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁰ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

5. Rechtsschutz

§ 43 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹¹.

6. Schlussbestimmungen

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 04.12.2017 und die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde vom 21.12.1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 45 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

¹⁰ GG; BGS 131.1

¹¹ GG; BGS 131.1

²Die §§ 19 und 33 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2025/29 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bärschwil beschlossen am 9. Dezember 2024.


Karin Guntern
Gemeindevizepäsidentin




Nicole Jeker
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 14. Februar 2025